



Kindergarten Amerlügen

KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten Amerlügen 2023



MARKTGEMEINDE
Frastanz ^{wo} *Vielfalt*
zu Hause ist

Kindergarten Amerlügen

kiga-amerluegen@frastanz.at

INHALT

Einleitung	3
Über Uns	3
Anschrift:	3
Träger	3
Öffnungszeiten	3
Allgemeines	3
Unser Team	4
Warum ein Kinderschutzkonzept	5
Grundaussagen zum Thema Gewalt	5
Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	5
UN-Kinderrechtskonvention	5
EU-Grundrechtecharta	6
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	6
Vorarlberger Landesverfassung	6
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)	6
Wie werden die Rechte der Kinder im Kindergarten Amerlügen sichtbar gemacht? ...	6
Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	7
Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)	7
Risikoanalyse	8
Grenzverletzungen und Gewalt	8
Gewaltformen	8
Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung	9
Risikoanalyse vom Kindergarten Amerlügen	9
Präventionsmaßnahmen	9
Personalvoraussetzungen	9
Weitere Einstellungskriterien in Frastanz	10
Haltung	10
Unser Bild vom Kind	10
Verhaltenskodex	11
Marktgemeinde Frastanz	11
Beschwerdemanagement	12
Beschwerdemanagement im Kindergarten Amerlügen	12
Präventionsangebote für Kinder	12
Präventionsangebote im Kindergarten Amerlügen	13
Maßnahmen im Verdachtsfall	13

Interventionsplan.....	14
Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	14
Umsetzung im Kindergarten Amerlügen	15
Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern.....	15
Leitlinien zur Grenzüberschreitung und Gewalt unter Kindern	15
Gewalt und Vernachlässigung von Außen	16
Dokumentation, Evaluation und Mentoring	18
Für den Kindergarten Amerlügen gilt:	19
Anlaufstellen	19
Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft	19
Kinder- und Jugendanwaltschaft	19
Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	19
IfS-Kinderschutz	20
IfS - Unterstützung elementarpädagogisches Personal.....	20
Literaturverzeichnis	21
Bildverzeichnis	21

EINLEITUNG

ÜBER UNS

ANSCHRIFT:

Kindergarten Amerlügen

Reckholderaweg 8

6820 Frastanz

Tel.: 05522/22926; Mobil: 0664/88738691

Mail: kiga-amerluegen@frastanz.at

Homepage: [KG Amerlügen: Marktgemeinde Frastanz](#)

TRÄGER

Marktgemeinde Frastanz

Bürgermeister Walter Gohm

Sägenplatz 1

Tel.: 05522/51534

Homepage: www.frastanz.at

Koordination:

Kinderservice

Sandra Ebenhoch

Sägenplatz 1

Tel.: 05522/5153435

Mail: kinderservice@frastanz.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Öffnungszeiten: 7.30 – 12.30 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten buchbar 7.00 – 7.30 Uhr und 12.30 – 13.30 Uhr).

Während den Schulferien ist der Kindergarten geschlossen. Alle Kinder können aber während den Schließzeiten den Kindergarten im BIZ Hofen besuchen.

ALLGEMEINES

Der Kindergarten Amerlügen ist ein eingruppiger Kindergarten in der Parzelle Amerlügen, oberhalb von Frastanz.

Die Räumlichkeiten grenzen an die inzwischen ruhig gestellte Volksschule Amerlügen an und bieten Platz für 20 Kinder.

Neben den Räumen im Haus zählen wir die vielfältigen Außengelände auch als Teil des Kindergartens. Hierzu gehören verschiedene Waldstücke, ein großer Spielplatz und der Schulhof direkt am Gebäude. All diese naturnahen Plätze werden täglich von der Gruppe besucht.

UNSER TEAM



Daniela Tiefenthaler BEd

Leitung

Elementarpädagogin; Natur- und Waldpädagogin



Veronika Seidler

Gruppenleitung

Elementarpädagogin



Bianca Morscher

Kindergartenassistentin

WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

GRUNDAUSSAGEN ZUM THEMA GEWALT

Wir sind gegen Gewalt:

- In unserer Einrichtung sind wir entschieden gegen jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern.
- Gewalt in jeglicher Form, sei es körperliche, verbale oder psychische Gewalt, wird von uns strikt abgelehnt und nicht toleriert.

Wir schützen unsere Kinder vor:

- Unsere oberste Priorität ist der Schutz und das Wohlbefinden unserer Kinder.
- Wir setzen alles daran, unsere Kinder vor physischer und emotionaler Misshandlung sowie Vernachlässigung zu bewahren.

Wir gehen gegen Gewalt vor:

- Jeglicher Verdacht oder Vorfall von Gewalt wird von uns umgehend ernst genommen und sorgfältig untersucht.
- Präventive Maßnahmen und Schulungen werden regelmäßig durchgeführt, um sicherzustellen, dass Gewalt in unserer Einrichtung keinen Platz hat.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-

Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-GRUNDRECHTECHARTA

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

VORARLBERGER LANDESVERFASSUNG

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

WIE WERDEN DIE RECHTE DER KINDER IM KINDERGARTEN AMERLÜGEN SICHTBAR GEMACHT?

In der Ausarbeitung unseres Einrichtungskonzepts werden die Rechte der Kinder anhand unserer Vorstellung von Kindheit deutlich sichtbar. Dieses Konzept ist auf unserer Homepage einsehbar und wird den Eltern beim Eintritt in den Kindergarten überreicht. Wir legen großen Wert darauf, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und ihrem Selbstwert zu

stärken, und dies spiegelt sich in unserem alltäglichen Handeln wider. Wir praktizieren eine offene Konfliktkultur, in der Konflikte auftreten dürfen und gemeinschaftlich gelöst werden. Jedes Kind erfährt hierbei Akzeptanz, wird ernst genommen und fühlt sich gehört. Dieses Leitbild wird nicht nur im täglichen Miteinander mit den Kindern gelebt, sondern auch aktiv mit ihnen besprochen.

SCHUTZAUFTRAG DER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

MITTEILUNGSPFLICHT IM BUNDES-KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

RISIKOANALYSE

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

GEWALTFORMEN

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person mit, vor oder an einem Kind zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

RISIKOFAKTOREN IN DER KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

RISIKOANALYSE VOM KINDERGARTEN AMERLÜGEN

Der Kindergarten Amerlügen hat eine umfassende Risikoanalyse im Bereich des Kinderschutzes in seiner Einrichtung durchgeführt. Dieser Prozess diente als Anlass, verschiedene Handlungsbereiche, Alltagstransitionen sowie Handlungsweisen zu reflektieren und entsprechend anzupassen. Die Risikoanalyse wird als regelmäßiger Bestandteil unserer Sicherheitsmaßnahmen jährlich durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schutz und das Wohlbefinden unserer Kinder stets gewährleistet sind. Durch diese proaktive Herangehensweise können wir sicherstellen, dass potenzielle Risiken identifiziert und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine sichere und unterstützende Umgebung für die Kinder zu schaffen. Unser Engagement für den Kinderschutz spiegelt sich somit nicht nur in der Analyse wider, sondern auch in den kontinuierlichen Anpassungen und Verbesserungen, die aus dieser Reflexion resultieren.

PRÄVENTIONSMABNAHMEN

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

PERSONALVORAUSSETZUNGEN

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

WEITERE EINSTELLUNGSKRITERIEN IN FRASTANZ

Die Marktgemeinde Frastanz legt bei der Auswahl ihres Personals nicht nur Wert auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern richtet ihren Fokus auch gezielt auf die individuellen Eigenschaften und Stärken der Bewerber:innen. Insbesondere werden Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit als entscheidende Kriterien betrachtet.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einem speziellen Bewerbungsverfahren, das darauf abzielt, die bestgeeigneten Personen für die wichtige Aufgabe der Bildung und Betreuung der Kinder zu identifizieren. Dieser Ansatz spiegelt das Bestreben der Marktgemeinde Frastanz wider, nicht nur die formellen Anforderungen zu erfüllen, sondern auch sicherzustellen, dass das ausgewählte Personal die notwendigen sozialen und pädagogischen Kompetenzen mitbringt, um eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung zu gewährleisten.

HALTUNG

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

UNSER BILD VOM KIND

„Kinder kommen als kompetente Individuen zur Welt, die ihre Lebenswelt von Anfang an und mit allen Sinnen wahrnehmen und erforschen. Im Austausch mit vertrauten Personen und der Umwelt entwickeln sie ihre Kompetenzen und ihre Persönlichkeit“ (Charlotte-Bühler-Institut, 2009).

Dieses selbständige Tun und die intrinsische Motivation macht das Kind zum „Ko-Konstrukteur“ seiner eigenen Lernprozesse, die durch unsere Beobachtungen und Bildungsimpulse unterstützt werden.

Jedes Kind hat ein Recht auf eine Umgebung, in der es gehört und gesehen wird, in der es vertrauen und sich sicher fühlen darf und wo es sich in seinem eigenen Tempo entwickeln kann.

Daraus ergibt sich für uns die Aufgabe:

- Aus unseren Beobachtungen im Alltag, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder zu erkennen und sie durch gezieltes Handeln in die Zone ihrer nächsten Entwicklung zu begleiten.
- Den Kindern ein anregendes und sicheres Umfeld zu schaffen, indem sie sich ganz individuell ausprobieren und entwickeln dürfen.
- Den Kindern eine große Themenvielfalt zu bieten, die ihr Interesse an Neuem weckt.
- Den Kindern verlässliche und konstante Bezugspersonen zu sein.

Um die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungen der Kinder zu beobachten, arbeiten wir mit verschiedenen Beobachtungsinstrumenten.

Durch die konsequente Umsetzung der Grundlegendokumente stärken wir die Kinder in verschiedensten Dimensionen ihrer persönlichen Entwicklung. Insbesondere legen wir großen Wert darauf, ihre Resilienz, ihre Partizipationsfähigkeit, ihre Selbstwahrnehmung und ihr Selbstbewusstsein zu fördern. Hierbei werden entscheidende Fähigkeiten geschult, wie beispielsweise die Kompetenz, "für sich selbst und auch für andere einzustehen und die eigene Meinung zu vertreten."

Die physische Unversehrtheit der Kinder nehmen wir besonders ernst, weshalb wir regelmäßige Inspektionen von Gebäuden und Spielplätzen durch die Gebäudeverwaltung und/oder den TÜV gewährleisten. Darüber hinaus ist es fest verankert, dass Mitarbeiter:innen umgehend Mängel an Spielgeräten, Möbeln oder der Gebäudeinfrastruktur an die zuständige Abteilung melden. Dies gewährleistet eine schnelle Behebung von potenziellen Gefahrenquellen und trägt zur Sicherheit der Kinder bei.

In Bezug auf die gesetzliche Aufsichtspflicht werden sämtliche Kontakte mit externen Personen, insbesondere außerhalb der Einrichtung, stets von qualifiziertem Fachpersonal begleitet. Diese Maßnahme gewährleistet nicht nur eine adäquate Aufsicht, sondern dient auch dazu, die Sicherheit der Kinder in sämtlichen Interaktionen mit der Umwelt zu gewährleisten. Unsere Verpflichtung zur Sicherheit und Wohlbefinden der Kinder spiegelt sich somit nicht nur in unseren pädagogischen Prinzipien, sondern auch in unseren organisatorischen Abläufen und Kontrollmechanismen wider.

VERHALTENSKODEX

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Ein Verhaltenskodex wurde für alle elementarpädagogischen Einrichtungen in Frastanz von der Kinderservicestelle erstellt. Dieser wird von allen Mitarbeiter:innen der einzelnen Einrichtungen unterschrieben und in der Einrichtung deponiert.

BESCHWERDEMANAGEMENT

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

BESCHWERDEMANAGEMENT IM KINDERGARTEN AMERLÜGEN

Wir hören den Kindern aktiv zu und erarbeiten gemeinsam Lösungen. Sie dürfen sich zu allen Themen äußern und werden mit ihrer Meinung und Ansicht ernst genommen. Die Kinder erfahren dies täglich und wissen um ihr Recht, ihre Meinung zu sagen.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, persönlich oder telefonisch mit uns in Kontakt zu treten. Ein Elterngespräch ist jederzeit möglich. Dies wird auch immer wieder kommuniziert und die Eltern wissen, dass sie mit Sorgen, Fragen oder Beschwerden immer auf offene Ohren stoßen. Die Eltern werden darin bestärkt sich an uns zu wenden. Sie werden ernstgenommen und gehört. Im Team werden die Themen besprochen und reflektiert. Abschließend gibt es eine Rückmeldung an die Eltern. Nicht jedes einzelne Bedürfnis kann erfüllt werden. Bestimmte gesetzliche Rahmenbedingungen oder örtliche Gegebenheiten beispielsweise lassen sich nicht ändern. Allerdings ist es uns wichtig, die Eltern ernst zu nehmen und aktiv nach Lösungen zu suchen.

PRÄVENTIONSANGEBOTE FÜR KINDER

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;

- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert, mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen, alleine zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

PRÄVENTIONSANGEBOTE IM KINDERGARTEN AMERLÜGEN

Durch die Umsetzung der Grundlegendokumente stärken wir die Kinder in ihrer Resilienz, in ihrer Partizipationsfähigkeit, in ihrer Selbstwahrnehmung und in ihrem Selbstbewusstsein. Dadurch werden Fähigkeit geschult wie zum Beispiel: „für sich und auch für andere einzustehen und seine eigene Meinung zu vertreten.“

Zur Sicherheit der körperlichen Unversehrtheit (Unfallverhütung) werden Gebäude und Spielplätze regelmäßig durch die Gebäudeverwaltung und/oder den TÜV kontrolliert. Auch melden Mitarbeiter:innen Mängel an Spielgeräten, Möbeln oder dem Gebäude umgehend an die zuständige Abteilung.

Durch die gesetzliche Aufsichtspflicht werden insbesondere Kontakte mit externen Personen stets von Fachpersonal begleitet und somit die Sicherheit der Kinder gewährt.

MABNAHMEN IM VERDACHTSFALL

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines*einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und

Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

INTERVENTIONSPLAN

Im Verdachtsfall werden gemeinsam im Team die Beobachtungen und Wahrnehmungen besprochen und als weiteren Schritt werden diese auch an die Gemeinde (Kinderservice) weitergeleitet. Gemeinsam mit der Kinderservicestelle werden die weiteren Schritte eingeleitet.

Ergänzend zur täglichen Beobachtung in allen elementarpädagogischen Einrichtungen in Frastanz werden im Verdachtsfall spezielle Beobachtungsinstrumente verwendet, die allen Mitarbeiter:innen bekannt sind. Ebenso können sich alle Mitarbeiter:innen jederzeit mit fachspezifischen Institutionen vernetzen. Diese Informationen hierzu sind allen Leitungen jederzeit zugänglich (TEAMS) und können den Mitarbeiter:innen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu gehören:

- Ein Beobachtungsformular, in denen die Beobachtungen festgehalten werden können.
- Ein Mitteilungsformular für die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg.
- Links, Adressen und Telefonnummern zu zuständigen Behörden und Einrichtungen für Informationen und Hilfestellung.

GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerrn und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

UMSETZUNG IM KINDERGARTEN AMERLÜGEN

Im Falle von Fehlverhalten seitens der Fachkräfte gehen wir entschlossen vor, indem wir unverzüglich das Gespräch mit der betreffenden Person suchen. Wir legen großen Wert darauf, das Fehlverhalten offen anzusprechen und gemeinsam nach konstruktiven Lösungen zu suchen. Dabei steht die kooperative Erarbeitung von Ansätzen im Vordergrund, um das Verständnis für die Situation zu fördern und mögliche Ursachen zu identifizieren.

Sollte sich das Verhalten des Kollegen oder der Kollegin trotz dieser Bemühungen nicht ändern, wird eine Meldung an den Personalleiter der Marktgemeinde Frastanz gemacht. Diese Meldung erfolgt zeitnah und präzise, um sicherzustellen, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass der Träger unverzüglich auf solche Berichte reagiert und entsprechende Schritte einleitet, um die Integrität und Qualität der pädagogischen Arbeit sowie das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten. Unsere klare und proaktive Vorgehensweise in solchen Angelegenheiten unterstreicht unser Engagement für ein sicheres und respektvolles Umfeld in unserer Einrichtung.

GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

LEITLINIEN ZUR GRENZÜBERSCHREITUNG UND GEWALT UNTER KINDERN

Durch kontinuierliche Beobachtung der Kinder in unserer Einrichtung sind wir in der Lage, frühzeitig auf Grenzüberschreitungen und gewalttätige Handlungen unter den Kindern aufmerksam zu werden. Diese Beobachtungen bilden die Grundlage für teaminterne

Besprechungen, in denen verschiedene Handlungsweisen reflektiert und abgestimmt werden.

Gemeinsam mit den Kindern erarbeiten wir klare Regeln für einen respektvollen Umgang miteinander. Dieser Prozess erfolgt auf kindgerechte Weise, bei dem die Absprachen in einer verständlichen und für die Kinder zugänglichen Form getroffen werden. Insbesondere bei Grenzüberschreitungen unter den Kindern legen wir besonderen Wert darauf, die betroffenen Kinder nicht zu beschuldigen, sondern gemeinsam im Gespräch Regeln festzulegen. Dabei ermutigen wir die Kinder dazu, selbstbewusst "Nein" zu sagen und um Hilfe zu bitten, wenn sie sich in unangenehmen Situationen befinden.

Unsere Gespräche mit den Kindern sind dabei stets an ihrem Entwicklungsstand orientiert. Wir bestärken sie darin, sich uns zu öffnen und den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu verstehen. Unser Ziel ist es, in diesen Dialogen stets auf Augenhöhe zu agieren und den nötigen Respekt zu wahren. Durch diese Lebensweltorientiertheit, die enge Absprache im Team und die aktive Einbindung der Kinder in die Festlegung von Regeln tragen wir dazu bei, ein sicheres und unterstützendes Umfeld für die Kinder zu schaffen.

GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUßEN

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Im Verdachtsfall werden gemeinsam im Team die Beobachtungen und Wahrnehmungen besprochen und als weiterer Schritt werden diese an die Gemeinde (Kinderservice)

weitergeleitet. Gemeinsam mit der Kinderservicestelle werden die weiteren Schritte eingeleitet beziehungsweise die Meldung gemacht.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege

wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Für unsere Einrichtung liegt sowohl ein eigener als auch ein einrichtungsübergreifender (alle elementarpädagogischen Einrichtungen) Interventionsplan vor, der allen Mitarbeiter:innen bekannt ist.

DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

FÜR DEN KINDERGARTEN AMERLÜGEN GILT:

Innerhalb unseres Teams wird regelmäßig das Kinderschutzkonzept sowie das Thema Kinderschutz ausführlich diskutiert. Diese Praxis gewährleistet, dass sämtliche Mitarbeiter:innen kontinuierlich sensibilisiert sind und stets im Sinne des Kindeswohls und des Schutzes der Kinder handeln können.

Zusätzlich steht allen Mitarbeiter:innen die Möglichkeit offen, Supervision in Anspruch zu nehmen. Diese bietet eine unterstützende Struktur, um professionell mit herausfordernden Situationen umzugehen. Sowohl individuelle Mitarbeiter:innen als auch gesamte Teams können auf diese Weise jederzeit von Supervision profitieren, was zu einer stetigen Weiterentwicklung und Sicherung des professionellen Umgangs mit Kinderschutz beiträgt. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass das Bewusstsein für Kinderschutz nicht nur bei der Einstellung vermittelt wird, sondern kontinuierlich im Alltag gelebt und weiterentwickelt wird.

ANLAUFSTELLEN

KINDER- UND JUGENDHILFE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900;

Mail: kija@vorarlberg.at

PÄDAGOGISCHE AUFSICHT DER KINDERBILDUNGS- UND - BETREUUNGSEINRICHTUNG

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105;

Mail: elementarpaedagogik@vorarlberg.at

IFS-KINDERSCHUTZ

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

IFS - UNTERSTÜTZUNG ELEMENTARPÄDAGOGISCHES PERSONAL

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528;

Mail: unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

LITERATURVERZEICHNIS

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

BILDVERZEICHNIS

Alle Abbildungen dieser Konzeption wurden vom Kindergarten Amerlügen gemacht und zur Verfügung gestellt.

